



Hausarbeit – Große Übung im Öffentlichen Recht

Sommersemester 2020

Teil 1:

In Zapfendorf in Oberfranken lebt der Obstbauer Heinrich (H). Er ist Eigentümer einer 3000 qm Fläche umfassenden Streuobstwiese aus hochstämmigen Obstbäumen, die anliegenden Grundstücke sind unbebautes Wiesen- und Ackerland. Da er mit dem Grundstück wegen extensiven Obstanbaus leider kaum Geld verdient, hat ihn seine Freundin Kunigunde (K) auf die Idee gebracht, auf dem Grundstück einen Waldkindergarten zu bauen, den Kunigunde dann pachten und betreiben kann.

Dazu soll ein altes „Kirschhäuschen“, welches vor 150 Jahren zulässigerweise dort gebaut wurde und bis vor kurzem als Lagerstätte für Geräte zur Obsternte diente, nun als Lager für Ausrüstung des Kindergartens und Regenunterstand genutzt werden. Es ist noch relativ gut erhalten, daher sieht Heinrich nicht ein, auf diesen Wert durch Nutzungsaufgabe einfach zu verzichten.

Daneben sollen in einem abgegrenzten Bereich des Grundstücks eine Feuerstelle, ein Walderlebnispfad, ein hölzernes Klettergerüst, ein Sandkasten und zwei KfZ-Stellplätze auf dem Grundstück entstehen. Dort sollen dann täglich ca. 50 Kinder betreut werden. Zur Umsetzung der Baumaßnahmen müsste rund die Hälfte der Obstbaumfläche gerodet werden.

Kunigunde und Heinrich wollen zur Absicherung des Vorhabens einen Vorvertrag abschließen, der wechselseitig zum Bau und zum Pachtvertrag verpflichtet, nachdem die Baugenehmigung erteilt wurde.

Heinrich beantragt daher zunächst ordnungsgemäß im Juni 2019 einen Bauvorbescheid mit der Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Anfang Juli 2019 antwortet die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde schriftlich, dass „aus ihrer Sicht nicht viel

gegen das Vorhaben sprechen sollte“. Über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit würde man dann „zur gegebenen Zeit“ entscheiden. Man versichert ihm jedoch, die Baugenehmigung zu erlassen, wenn er einen Bauantrag stellt.

Höchst erfreut schließt Heinrich mit Kunigunde den Vorvertrag und beantragt daraufhin ordnungsgemäß bei der Gemeinde Zapfendorf, die später auch ihr Einvernehmen erteilt, eine Baugenehmigung für den beschriebenen Waldkindergarten.

Durch die Durchführung der Nachbarteilnahme wird jedoch Clemens (C), der auf seinem Grundstück nebenan einige Bienenstöcke stehen hat und sonst sein Grundstück nutzt, um in dessen wilder Flora umherzuwandern, auf das Vorhaben aufmerksam. Er ist empört, dass die Streuobstwiese zumindest teilweise für einen Kindergarten weichen müsste. Obstanbau auf Streuobstwiesen seien eine jahrhundertealte Tradition in Franken. Sie garantierten außerdem Artenvielfalt und seien daher besonders schützenswert. Kinder gebe es schon genug auf der Welt, der ökologische Fußabdruck dieser auch noch sehr lauten „Subjekte“ sei unverträglich hoch. Er könne so nicht mehr in Ruhe über sein Grundstück wandeln.

Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde ist sich plötzlich unsicher, ob ein solches Vorhaben, insbesondere auf einer Streuobstwiese, überhaupt noch möglich sei und informiert Heinrich ohne Anhörung schriftlich durch einen Bescheid vom 26.2.2020, der auch an diesem Tag zur Post gegeben wurde, über die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung der Baugenehmigung.

Seine Wut darüber lässt Heinrich zunächst mittels einer Kettensäge an seinen Obstbäumen aus und reduziert die Fläche der Obstbäume so um ein Fünftel. Nachdem er sich wieder etwas beruhigt hat, beschließt er gegen diese „Sauerei“ vorzugehen. Schließlich sei es sein Grundstück, er könne bestimmen was er damit mache. Wenn den Clemens Kinderlärm stören würde, solle er doch in den Vatikan umziehen. Die Gesellschaft müsse Äußerungen der jüngsten Mitglieder hinnehmen. Weitere schädliche Umweltauswirkungen würden von den Kindern nicht ausgehen, was tatsächlich stimmt. Dass Streuobstwiesen seit Mitte 2019 besonders gesetzlich geschützt seien, hätte ihm niemand von der Gemeinde je mitgeteilt. V.a. wäre für ihn weder erkennbar gewesen, noch irgendwo vermerkt, dass gerade seine kleine Wiese dazugehöre. Ein befreundeter Lokalpolitiker, habe ihm außerdem erzählt, dass eine solche Regelung dann auch nicht mit dem Rechtsstaat vereinbar sei.

Er verklagt am 30.3.2020 daher die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vor dem VG Bayreuth darauf, ihm den „Wisch“ mit der ihm versprochenen Baugenehmigung endlich zu geben.

Kunigunde hat jedoch gehört, dass ein Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht auch mal ein Jahr dauern kann. Sie hat nun die Möglichkeit ihren Waldkindergarten mit bereits rechtmäßig erteilter Baugenehmigung auf einem anderen Grundstück bauen zu lassen und setzt Heinrich, wie im Vorvertrag vorgesehen, ein Ultimatum: Wenn nicht in drei Monaten zumindest eine vorläufige Baugenehmigung vorliege, würde sie das Projekt auf dem alternativen Grundstück realisieren.

Heinrich will auch nicht so lange auf die Entscheidung warten, vor allem jedoch fürchtet er, dass ihm die Baugenehmigung dann nichts mehr bringt. Er beantragt daher am 02.04.2020 beim VG Bayreuth eine vorläufige Baugenehmigung.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen, ggf. hilfsgutachtlich, eingeht, folgende Fragen:

Frage 1:

Hat der Antrag des H vom 02.04.2020 Aussicht auf Erfolg?

Frage 2:

Hat die Klage vom 30.3.2020 Aussicht auf Erfolg?

Die Fragen sind in der vorgegebenen Reihenfolge gutachterlich zu beantworten.

Hinweise:

Der Waldkindergarten widerspricht nicht dem Flächennutzungsplan und die Erschließung ist gesichert. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung droht nicht. Der Waldkindergarten ist als einheitliche Anlage zu behandeln. Bauordnungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Auf das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wird hingewiesen.

Teil 2

Im Art. 1a BayNatSchG hat sich der Freistaat Bayern verpflichtet bis 2020 staatliche Flächen biologisch zu bewirtschaften, um durch dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in der Flora und Fauna einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. Der 20-jährige Student Arnulf (A) wohnt in München. Er begrüßt die gesetzliche Regelung, jedoch wird sie seiner Meinung nach durch die Staatsregierung nicht umgesetzt. Durch den Klimawandel

drohe ihm eine Gefährdung seiner Gesundheit, vielleicht sogar seines Lebens. Die Staatsregierung verletze ihn daher in seinen Grundrechten, wenn sie den Art 1a BayNatSchG nicht umsetze. Die Staatsregierung verweist darauf, dass sie zum einen bereits ein Anstieg der biologisch landwirtschaftlich genutzten staatlichen Flächen zu beobachten sei, zum anderen Art. 1a BayNatSchG nicht zur gesamten Umstellung auf biologische Bewirtschaftung verpflichte.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ob die bayerische Staatsregierung den A in seinen Grundrechten verletzt.

Hinweise:

Grundrechte aus der Bayerischen Verfassung, der EMRK und der EU-Grundrechtecharta sowie internationale Abkommen und unionsrechtliche Richtlinien und Verordnungen sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende 2020 der Anteil biologische bewirtschafteter staatlicher, landwirtschaftlich genutzter Flächen auf maximal 15 Prozent ansteigen kann.

Formalien:

Die Hausarbeit hat folgende Formalien zu erfüllen: Sie ist in Schriftart „Times New Roman“ in Schriftgröße 12, 1½-zeilig, im Blocksatz anzufertigen. Die Ränder müssen mindestens 2 cm breit sein; rechts ist ein Korrekturrand von 6 cm zu lassen. Fußnoten sind grundsätzlich in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig abzufassen. Versehen Sie Ihre Arbeit mit einem Deckblatt mit den üblichen Angaben. Dem Gutachten selbst sind ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Der Bearbeitung ist die Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) mit Unterschrift beizufügen. Die verwendeten Quellen müssen im Gutachten als Fußnoten angegeben werden (nicht im Text und nicht als Endnoten). Die formalen Vorgaben für die Zitierung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das bei e-learning hochgeladen ist. Die Teilnahmevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 2 SPO sind mit einem der Hausarbeit zugefügten Datenblatt nachzuweisen. Die Seitenzahlen des Gutachtens sind mit „1“ beginnend zu nummerieren. Die Zeichenzahl des Gutachtens (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Enderklärung etc.) ist

auf 55.000 (mit Leerzeichen, ohne Fußnoten) begrenzt. Sie sollten die Hausarbeit binden lassen (vorzugsweise Ringbindung).

Abgabe der Hausarbeit:

Um eine Bewertung Ihrer Bearbeitung sicherzustellen, muss eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Campus Online) bis zum 14.04.2020 zwingend erfolgen. Die Bearbeitung der Hausarbeit ist spätestens bis zum 21.04.2020, 11 Uhr, als ausgedrucktes Exemplar am Lehrstuhl von Prof. Dr. Eva Lohse, Lehrstuhl für Öffentliches Recht III, oder im ersten Übungstermin am gleichen Tag einzureichen. Zusätzlich muss Ihre Bearbeitung als Word-Datei auf der e-learning-Plattform der Universität Bayreuth innerhalb der Frist hochgeladen werden. Bei Einsendung der Bearbeitung per Post gilt der Poststempel vom 21.04.2020, genauso wie bei Einsendung durch den fristwahrenden Briefkasten der ZUV (an den Lehrstuhl adressierten Umschlag verwenden).